

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 20. August 1982

170. Stück

409. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Vorderriß

410. Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang
(NR: GP XV RV 679 AB 865 S. 92. BR: AB 2417 S. 416.)

409. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Vorderriß

AUSWÄRTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 *) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Vorderriß folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Vorderriß werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

die Straße Hinterriß—Vorderriß von der gemeinsamen Grenze bei der Markgrabenbrücke bis zur südlichen Rißbachbrücke und von der nördlichen Rißbachbrücke bis zum Amtplatz;

den das Dienstgebäude umgebenden Amtplatz;

im Erdgeschoß des Dienstgebäudes den Abfertigungsraum, den Haftraum, die sanitären Anlagen sowie alle Verbindungswege;

- b) den den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen, vor dem Haftraum im Erdgeschoß des Dienstgebäudes gelegenen Raum.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. September 1982 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 8. Juli 1982

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 112.05/123-A/82

druck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu
erneuern.

Bonn, den 8. Juli 1982

L. S.

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 8. Juli 1982, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

An das
Auswärtige Amt

Kreisky

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der ... (es folgt der weitere Text der deutschen Eröffnungsnote) ... zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. September 1982 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Aus-

410. Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1981

1. den Abschluß des vorstehenden Staatsvertrages samt Anhang verfassungsmäßig genehmigt;
2. folgenden Beschluß gefaßt: Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag vom Bundeskanzler dadurch kundzumachen, daß dieser Vertrag für die Dauer seiner Geltung zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundeskanzleramt, Sektion IV, während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Kreisky